

Streitgegenstand: Asyl (Folgeantrag)

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 11. Dezember 2001 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wenderoth als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 02. Mai 2000 verpflichtet, festzustellen, dass im Fall der Klägerin zu 2) Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliegen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu 9/10 und die Beklagte zu 1/10; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen ihn festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und stammen aus der Nähe von Mardin.

Am 5. November 1994 reisten die Kläger in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten hier erste Asylanträge. Zur Begründung dieser Anträge trugen sie vor, der Kläger zu 1) sei politisch für die PKK aktiv gewesen. Auch habe er sich exilpolitisch betätigt. Dieses Asylverfahren, das durch rechtskräftigen Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 9. März 2000 (2 L 1845/97) beendet ist, blieb erfolglos.

Am 25. April 2000 stellten die Kläger erneut Asylanträge. Zu deren Begründung trugen sie vor, der Kläger zu 1) sei weiter exilpolitisch tätig gewesen. Er habe an zahlreichen Kur-

demonstrationen teilgenommen. Anlässlich einer Demonstration gegen die Verhaftung von Abdullah Öcalan in Göttingen sei sein Foto im Göttinger Tageblatt erschienen. Hieraus leite sich eine besondere Gefährdungslage ab, zumal auch sein Bruder politisch aktiv sei. Im Übrigen unterlägen die Kurden in der Türkei einer asylrelevanten staatlichen Gruppenverfolgung.

Mit Bescheid vom 2. Mai 2000 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ebenso ab wie die Anträge auf Abänderung der Erstbescheide bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG. Zur Begründung gab es an, das Verwaltungsgericht Braunschweig habe bereits im ersten Asylverfahren die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers zu 1) gewürdigt. Eine andere Einschätzung ließen auch die vorgetragenen exilpolitischen Aktivitäten des Klägers zu 1) aus der letzten Zeit nicht zu.

Hiergegen haben die Kläger am 19. Mai 2000 Klage erhoben. Sie wiederholen und vertiefen ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren. Darüber hinaus berufen sie sich für die Klägerin zu 2) auf ein Abschiebungshindernis. Diese leide ausweislich der vorgelegten ärztlichen Atteste unter einer posttraumatischen Belastungsstörung.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 2. Mai 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, dass in der Person der Kläger Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich zur Sache nicht geäußert und stellt keinen Antrag.

Die erkennende Kammer hat mit Beschluss vom 7.6.2000 (1 B 1098/00) den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt. Sie hat dabei im Wesentlichen darauf abgestellt, dass der Kläger zu 1) bei seinen exilpolitischen Aktivitäten nicht in herausgehobener Stellung tätig war.

Die Kläger sind in mündlicher Verhandlung informatorisch zu ihren Asylgründen und zu der Erkrankung der Klägerin zu 2) angehört worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind ebenso zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden, wie die den Beteiligten mit der Ladung übersandte Erkenntnismittelliste.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat lediglich im tenorierten Umfang Erfolg. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und Anerkennung als Asylberechtigte sowie Zuerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft.

Die Kläger können sich mit Erfolg weder auf das Vorliegen neuer, für sie günstiger Beweismittel im Sinne von §§ 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG, noch auf eine beachtliche Änderung der Sachlage gemäß §§ 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG berufen. Im angegriffenen Bescheid vom 02. Mai 2000 ist mit zutreffender Begründung, auf die das Gericht gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG verweist, festgestellt worden, dass weder die kurdische Volkszugehörigkeit noch die exilpolitische Betätigung des Klägers zu 1) die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens rechtfertigen.

Eine landesweite Verfolgung kurdischer Volkszugehöriger allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit findet in der Türkei nicht statt (st. Rspr. der erkennenden Kammer, vgl. nur Urteil vom 15. März 2001 -1 A 1016/99-; und der zuständigen Senate des Nds. Oberverwal-

tungsgerichts; vgl. nur Urteile vom 11. Oktober 2000 -2 L 4591/94-; 18. Januar 2000 -11 L 3403/99-).

Die Kammer vertritt ebenfalls in Übereinstimmung mit den zuständigen Senaten des Nds. Obergerichtspräsidenten in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass kurdische Volkszugehörige, die lediglich einfache politische Aktivitäten im Ausland entfaltet haben, regelmäßig keinem beachtlich wahrscheinlichen Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind, dass aber eine besondere Rückkehrgefährdung vorliegt, wenn sich der Betreffende öffentlichkeitswirksam als Regimegegner exponiert hat. Die Betätigung muss sich deutlich von derjenigen der breiten Masse abheben. Ein derartiges Verfolgungsrisiko ist dagegen nicht anzunehmen bei im Ausland entfalteten politischen Aktivitäten untergeordneter Bedeutung, die dadurch gekennzeichnet sind, dass der Beitrag des Einzelnen kaum sichtbar ist oder aber, obwohl individualisierbar, hinter zahllosen ähnlichen Beiträgen anderer zurücktritt. Derartige als Massenphänomen einzustufende Aktivitäten stellen z.B. die Mitgliedschaft in Exilvereinen, die Teilnahme an Demonstrationen oder anderer Veranstaltungen, Verteilung von Flugblätter, Verkauf von Zeitschriften und der Versuch der Überzeugungsbildung im persönlichen Gespräch dar (vgl. nur Urteil der erkennenden Kammer vom 31. Oktober 2000 -1 A 1228/98-; Nds. OVG, Urteile vom 11. Oktober 2000 und 18. Januar 2000, a.a.O.). Auch wenn sich danach nicht völlig ausschließen lässt, dass im Einzelfall auch nicht herausgehobene exilpolitische Aktivitäten bei Rückkehr in die Türkei zu strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen und anderen abschiebungsrechtlich relevanten Beeinträchtigungen führen, fehlt jedenfalls die für die Annahme des § 51 Abs. 1 AuslG -die Zuerkennung von Asyl scheitert hier schon an § 28 AsylVfG- erforderliche beachtliche Wahrscheinlichkeit.

Der Kläger hat bei seiner informatorischen Anhörung in Übereinstimmung mit seinem bisherigen Vorbringen bekundet in dem oben beschriebenen Sinne nur untergeordnete Tätigkeiten unternommen zu haben. Dies gilt auch für die Veröffentlichung eines Fotos im Göttinger Tageblatt, da auch hierdurch eine Individualisierbarkeit des Klägers nicht gegeben ist, der einer von vielen Demonstrationsteilnehmern gewesen ist. So beschränkt sich die Beeinträchtigung des Klägers nach dessen eigenem Bekunden darin, dass er spöttisch zum Gesprächsthema in privaten Gesprächskreisen geworden sei.

Da der Kläger zu 1) Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG weder vorgetragen hat noch solche für das Gericht erkennbar sind, bleibt dessen Klage in vollem Umfang erfolglos.

Allerdings liegt im Fall der Klägerin zu 2) infolge der bei ihr ärztlichseits diagnostizierten posttraumatischen Belastungsstörung ein Abschiebungshindernis im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vor. Diese Vorschrift setzt im Einzelfall eine erhebliche, individuell konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit voraus. Es muss mithin eine schwere existenzielle Bedrohung konkret zu befürchten sein, die sich nicht schon aus der allgemeinen Lage in dem Heimatland herleiten ließe. Allgemeine Gefahren, die nicht nur dem betreffenden Ausländer, sondern zugleich der ganzen Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe drohen, begründen auch dann nicht Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, wenn sie den Ausländer konkret und individualisierbar betreffen; sie sind einer politischen Leitentscheidung im Sinne des § 54 AuslG vorbehalten. Lediglich wenn einem Ausländer im Zielstaat im Ausnahmefall so erhebliche konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen, dass unmittelbar aus dem Grundgesetz die Gewährung von Abschiebungsschutz geboten ist (Art. 1 GG, Art. 2 Abs. 2 GG), sind allgemeine Gefahren durch eine verfassungskonforme einschränkende Auslegung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG zu berücksichtigen.

In Bezug auf ihre Erkrankung hat die Klägerin im Übrigen ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis geltend gemacht, zu dessen Feststellung die Beklagte zu verpflichten ist (vgl. BVerwG, Ur. v. 21.3.2000 – 9 C 41.99 –, AuAS 2000, 154, 155 f.). Die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlechtert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, kann ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG begründen (vgl. BVerwG, Ur. v. 27.4.1998 – 9 C 13.97 –, NVwZ 1998, 973; Ur. v. 25.11.1997 - 9 C 58.96 -, NVwZ 1998, 524, 525). Dies ist auch anzunehmen, wenn allein die Rückkehr in das Heimatland zu einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Ausländers führt, so dass § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht nur zur Anwendung gelangt, wenn die befürchtete Verschlimmerung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Ausländers als Folge fehlender Behandlungsmöglichkeiten im Zielland der Abschiebung eintritt. Die Kammer verkennt nicht, dass das Bundesverwaltungsgericht eine reaktive Depression im Sinne eines Entwurzelungssyndroms mit schweren depressiven Reaktionen nicht als Abschiebungshindernis, sondern als Vollstreckungshindernis im Sinne von § 55 Abs. 2 AuslG angesehen hat (Urteil vom 21.09.1999 -9 C 8/99-, NVwZ 2000, 206, 207). Es hat dies damit begründet, die befürchteten negativen Auswirkungen auf den Gesundheitszustand träten allein durch die Abschiebung und nicht wegen der spezifischen Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung ein. In Anlehnung an diese Rechtsprechung hat der VGH Ba-

den-Württemberg auch eine posttraumatische Belastungsstörung als Vollstreckungshindernis im Sinne von § 55 Abs. 2 AuslG angesehen (Beschluss vom 07.05.2001 -11 S 389/01-, InfAuslR 2001, 384). Dem kann nicht gefolgt werden. Die Sichtweise des Baden-Württembergischen VGH blendet unzulässiger Weise die spezifischen sozialen, politischen und kulturellen Entstehungs- und Behandlungsbedingungen einer posttraumatischen Belastungsstörung in Verkennung der Ursachen der Krankheit aus. Die medizinische Fachliteratur geht überwiegend davon aus, dass die eben bezeichneten Kontextbedingungen im Herkunftsstaat, also die objektiven Verhältnisse im Zielstaat aller Wahrscheinlichkeit nach extreme Retraumatisierungsprozesse auslösen werden, wenn die Abschiebung in die Tat umgesetzt wird (vgl. Marx, InfAuslR 2000, 357, 358, 361 mit Nachweisen aus der medizinischen Fachdiskussion; Xenion, Psychotherapeutische Beratungsstelle für politisch Verfolgte vom 13.07.1999, insbesondere Seite 14). Die posttraumatische Belastungsstörung kann somit ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis darstellen (so auch, ohne die Abgrenzung zu § 55 Abs. 2 AuslG zu problematisieren, OVG Lüneburg, Urteil vom 22.05.2001 -2 L 3916/95-; Beschluss vom 10.07.2001 -8 L 2854/96-).

§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG setzt ferner voraus, dass die dem Ausländer drohende Gesundheitsgefahr erheblich ist, also eine Gesundheitsbeeinträchtigung von erheblicher Intensität zu erwarten ist. Außerdem muss die Gefahr konkret sein, was voraussetzt, dass die Verschlechterung des Gesundheitszustandes alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat eintritt (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.11.1997, a.a.O.).

Diese Voraussetzungen liegen in Bezug auf die Klägerin zu 2) vor.

Ausweislich der fachpsychiatrischen Stellungnahme des Gesundheitsamtes Göttingen vom April 2001 leidet die Klägerin unter einer psychiatrischen Erkrankung im Sinne einer posttraumatischen Belastungsstörung mit vorwiegend depressiven und ängstlichen Anteilen. Darüber hinaus leidet die Klägerin zu 2) unter zwei Kopfschmerztypen, zum einen dem klassischen Migränetypus, zum anderen einer durch die Primärerkrankung mitbedingten Kopfschmerzkrankung. Aufgrund der Chronizität und Schwere der Erkrankung sei die Klägerin langfristig behandlungsbedürftig. Ausweislich des Attestes des die Klägerin zu 2) behandelnden Arztes Dr. Kattih vom 28.11.2001 leidet die Klägerin unter einer schweren endoreaktiven Depression, einem chronisches Angstsyndrom, Schlafstörungen und immer wiederkehrenden Migräneanfällen, die die Klägerin zum Verzweifeln bringen. Wie sich aus der fachpsychiatrischen Stellungnahme des Gesundheitsamtes Göttingen ergibt, liegen die Ursachen dieser psychischen Erkrankung in in der Türkei Erlebtem. Die Gedanken der Klägerin zu 2) kreisten um immer die gleichen Themen, insbesondere um

die Erinnerungen an gewalttätige Übergriffe türkischer Soldaten an ihr und ihrer Familie, deren Eindringen in die Wohnung und Zerstörung von Wohnungsinventar. Die Erinnerungen kämen gelegentlich einschließend in szenischen Bildern und sie erlebe dabei die gleiche Angst, die sie auch damals erlebt habe. Sie habe Alpträume, die sich ebenfalls auf die Übergriffe türkischer Soldaten und deren Plünderungen bezögen. Diese Feststellungen decken sich mit den Schilderungen der Klägerin zu 2) in der mündlichen Verhandlung und ihren Angaben gegenüber einer Vertreterin ihres Prozessbevollmächtigten, wie sie in dem zur Sitzungsniederschrift genommenen Gesprächsvermerk festgehalten sind. Es kann deshalb kein Zweifel bestehen, dass die Klägerin zu 2) an einer schweren psychischen Erkrankung leidet, die ihre Ursache in der Türkei hat. Dies führt unabhängig von den Möglichkeiten, diese Erkrankung in der Türkei behandeln zu lassen zu einem Abschiebungshindernis nach § 56 Abs. 6 Satz 1 AuslG, da davon auszugehen ist, dass sich diese Krankheit im Falle einer Abschiebung der Klägerin zu 2) in die Türkei wesentlich, wenn nicht sogar lebensbedrohlich verschlimmert. Selbst wenn es auf die Frage der Behandlungsmöglichkeiten ankommen sollte, so stünden sie der Klägerin zu 2), bei der keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ausreichende finanzielle Mittel für eine Inanspruchnahme von Fachärzten als Privatpatientin zur Verfügung hat, nicht offen. Die Kammer schließt sich der auf der Auswertung des Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 22. Juni 2000 beruhenden Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts an, wonach das öffentliche Gesundheitswesen der Türkei für traumatisierte Personen mit einem schwerwiegenden Befund, wie er bei der Klägerin zu 2) festzustellen ist, keine adäquaten Behandlungsmethoden/-verfahren zur Verfügung stehen (Urteil vom 22. Mai 2001, a.a.O.).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Kostenquote beruht auf der Überlegung, dass der Gegenstandswert für das gesamte Verfahren gemäß § 83 b Abs. 2 AsylVfG 7.500,00 DM beträgt. Auf den Kläger zu 1) entfallen danach 6.000,00 DM, auf die Klägerin zu 2) 1.500,00 DM. Der Kläger zu 1) unterliegt in voller Höhe, die Klägerin zu 2) obsiegt lediglich im Hinblick auf ihren Hilfsantrag. Diesen Anteil bemisst die Kammer mit der Hälfte des auf sie entfallenden Gegenstandswertes (750,00 DM).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.